



GL 3a - Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen

Was ist Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme soll unter anderem ein Mosaik an genutztem Grünland und benachbarten Grünlandbrachen als Rückzugsräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten erhalten bzw. geschaffen werden. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Sicherung von Vorkommen in Wiesen brütender Vogelarten (z. B. Wachtelkönig, Braunkehlchen) dar. Für Insekten wie Heuschrecken, Tagfalter und andere Kleintiere wie Spinnen werden überjährige Strukturen geschaffen, die zum Überwintern sowie als Nahrungs- und Fortpflanzungsort dienen. Durch die einjährige Nutzungspause auf Teilflächen können auch Biotoptypen feuchter und nasser Standorte wie „Kleinseggenried“, „Großseggenried“, und „Staudenfluren feuchter Standorte“ erhalten werden. Darüber hinaus können Brachen Pufferzonen zu angrenzenden wertvollen Bereichen wie zum Beispiel Still- oder Fließgewässer darstellen. Die partielle und faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmäherwerk leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung individuenreicher Insekten- und Kleintierbestände im Dauergrünland.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief_allg_Foerderverpflichtungen_GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief_GL_3a.pdf \(sachsen.de\)](#).

Was ist zu beachten?

Schema Nutzungsregime, jeweils nur Mahd der Hälfte des Schlages im Wechsel:

Schema Nutzungsregime: 1. Nutzungsjahr (NJ) , 2. NJ , 3. NJ , 4. NJ , 5. NJ

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 3a	Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen	ca. 50 % im 1., 3. und 5. Verpflichtungsjahr							faunaschonende Mahd auf jährlich ca. 50% des Schlages zwischen dem 01.08. und 15.11.				
		- 01.04. (Tiefland) möglich							Mechanische Grünlandpflege zwischen dem 15.09. und ...				
		- 15.04. (Bergland) möglich		ca. 50% im 2. und 4. Verpflichtungsjahr							faunaschonende Mahd auf der anderen Hälfte des Schlages zwischen dem 01.08. und 15.11.		

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahme kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

- ✓ Die Schnitthöhe sollte nicht zu gering gewählt werden (mindestens 10 cm). Ein hoch angesetzter Schnitt bietet zum einen Rückzugs- und Deckungsraum für Kleinsäuger und Insekten. Zum anderen wird vermieden, dass das Messerbalkenmähdwerk bei Bodenunebenheiten (z. B. Maulwurfshügel, Wildschäden, Kleinrelief) mit Erdmaterial und Steinen in Berührung kommt, die Messer vorzeitig abstumpfen und der Materialverschleiß insgesamt zunimmt.
- ✓ Das Mahdgut sollte noch zwei bis drei Tagen liegen und anschließend abgefahren werden, damit im Schnittgut überlebende Tiere genügend Zeit erhalten, abwandern zu können.
- ✓ Die Anschaffung faunaschonender Mahdtechnik wird über die Nachfolgerichtlinie zur RL NE/ 2014 gefördert. Weitere Hinweise zur faunaschonenden Mahd finden Sie zur Maßnahme GL 8 - Faunaschonende Mahd auf Grünland ([Steckbrief GL 8.pdf \(sachsen.de\)](#)).
- ✓ Die Nutzung und Verwertung des Aufwuchses ist möglich. In der Regel wird die anfallende Biomasse kompostiert werden müssen.
- ✓ Sinnvollerweise sollte eine Pflege auf dringend bedürftige Bereiche beschränkt werden. Eine mechanische Grünlandpflege (vergl. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen [Hinweise Allg GL.pdf \(sachsen.de\)](#)) darf nur auf den gemähten Teilflächen bis April des Folgejahres stattfinden. Die Grünlandpflege ab Mitte September bis April des Folgejahres ist demzufolge nur auf dem Teilbereich möglich, der frühestens im darauffolgendem Jahr wieder zur Mahd ansteht.